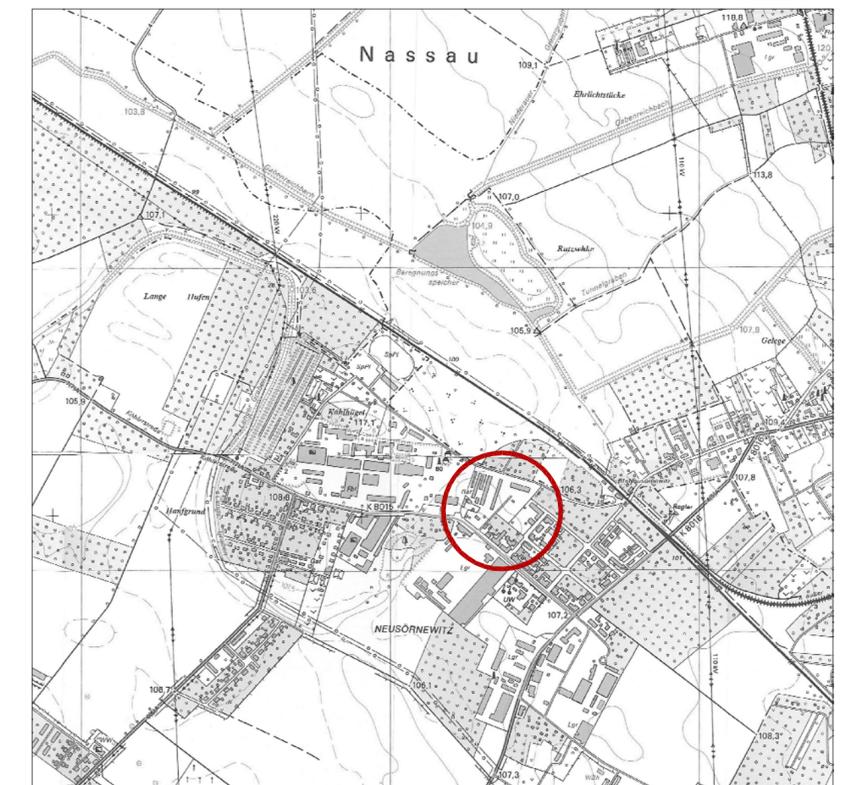




GROSSE KREISSTADT COSWIG



DARSTELLUNGEN INNERHALB GELTUNGSBEREICH

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Bestandsgebäude
- geplante Bebauung
- öffentliche Straßenverkehrsfläche
- öffentlicher Fuß- und Radweg mit Grünstreifen
- neue Trafostation der Stadtwerke Elbtal (Abmessungen: 1,60 m hoch - 2,10 m breit - 3,50 m tief)
- Schnittlinie Straßenquerschnitt A - A und B - B

- private Grundstücke
- Neupflanzungen
- Bestandsbäume
- Gemeindegebietsgrenze
- Flurstücksnummer
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- geplante Flurstücksgrenzen

DARSTELLUNGEN AUSSERHALB GELTUNGSBEREICH

- Regionalbushaltestelle 'Neusörnewitz Köhlerstraße'
- Empfehlungen von Bepflanzungen zur gestalterischen und optischen Abgrenzung entlang der Erschließungsstraße außerhalb des Plangebietes: Pflanzung von Laubbäum-Hochstämmen
Pflanzenabstand ca. 8,00 m
Abstand von der Flurstücksgrenze 2,00 m
Pflanzung von 11 St. z. B. Silber-Linde (*St. Tilia tomentosa*)
Hochstamm, 2 x verpflanzt, 12 - 14 cm
- Empfehlung eines teilweisen Rückbaus der vorhandenen Straßenfläche des angrenzenden westlichen Flurstückes 540/6 und Anordnung einer dichten Baumreihe im Übergang zum Plangebiet, um lediglich eine fußläufige Verbindung sicherzustellen

**Bebauungsplan
Nr. 58 'Försterstraße Neusörnewitz'**
GESTALTUNGSPLAN
- Satzungsexemplar -

Fassung 01.09.2014